

ASP-Biosicherheitskontrolle

Checkliste für Betriebe mit Stallhaltung, mit oder ohne Auslauf, und mit mehr als 5 Sauen und/oder mehr als 30 Tieren zur Mast- oder Aufzucht

auf Basis der Schweinegesundheitsverordnung BGBl. II Nr. 406/2016

Kontrollorgan:

Datum: Uhrzeit: von bis

Anwesende Personen:

Allgemeine Angaben

Angaben zum Tierhalter / zur Tierhalterin

LFBIS:	Anrede, Titel:
Vorname:	Familienname:
Straße:	Hausnummer:
PLZ:	Ort:
Telefon:	E-Mail:

Ort der Tierhaltung (wenn abweichend von der Wohnadresse)

Straße:		Hausnummer:
PLZ:	Ort:	

Angaben zu den gehaltenen Schweinen und Produktionseinheiten

Zuchtschweine (inkl. Eber)		Mastschweine		Aufzuchttiere (inkl. Ferkel)	
Anzahl		Anzahl		Anzahl	
Auflistung der Produktionseinheiten:					

Erläuterungen zu den allgemeinen Anforderungen

HB	Die Anforderungen sind erfüllt, wenn
	Die Aufnahme und die Beendigung der Auslaufhaltung und/oder Offenstallhaltung im VIS gemeldet ist.
A3	Aufzeichnungen zu allen Zu- und Abgängen mit Angabe von Verbringungsdatum, der Kontaktbetriebe, Tierkategorie und Stückzahl vorliegen. Auch erfüllt, wenn ein einzelbetrieblicher Einstieg in die VIS-Datenbank möglich ist.
A3	Aufzeichnungen der Fahrten mit Angabe des Verbringungsdatums sowie des amtlichen Kennzeichens des Fahrzeuges, auf dem die Tiere transportiert wurden, vorliegen. Diese sind mindestens ein Jahr lang in geordneter Form aufzubewahren.
A3	Eigentransportmittel nach jedem Tiertransport, spätestens aber unmittelbar nach Rückkehr zum eigenen Betrieb, auf einem dafür vorgesehenen befestigten Platz, trocken oder nass gereinigt worden sind. Falls eine Desinfektion erforderlich ist, muss davor eine Nassreinigung erfolgen. Eigentransportmittel bei mehreren Transportvorgängen zum selben Betrieb, nach dem letzten Transportvorgang, trocken oder nass gereinigt und desinfiziert worden sind.
A4	eine schriftliche Vereinbarung zur Bestandsbetreuung liegt vor; siehe A5
A5	Name, Berufssitz und schriftliche Zustimmungserklärung der Betreuungstierärztin / des Betreuungstierarztes bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde vorgelegt oder im Rahmen der jährlichen Betriebserhebung an den TGD gemeldet wurden.
	die Betreuungstierärztin / der Betreuungstierarzt die genannten Untersuchungen und Maßnahmen im Bestandsregister dokumentiert.
A6	bei Vorliegen von einem der beschriebenen Punkte die Betreuungstierärztin / der Betreuungstierarzt verständigt wird.
A7	betriebseigene Aufzeichnungen vorliegen.

HB¹	Allgemeine Anforderungen	ja	nein
A	Die Aufnahme und Beendigung der Auslaufhaltung und/oder Offenstallhaltung ist im VIS gemeldet.	O	O
A3	Sämtliche Zu- und Abgänge werden dokumentiert.	O	O
A3	Aufzeichnungen über verwendete Transportmittel sind vorhanden.	O	O
A3	Eigentransportmittel werden bei Verwendung gereinigt und gegebenenfalls desinfiziert.	O	O
A4	Tierärztliche Bestandsbetreuung vorhanden.	O	O
A5	Vereinbarung bzgl. Bestandsbetreuung mit Betreuungstierärztin /Betreuungstierarzt besteht und wurde bekanntgegeben.	O	O
	Die Bestandsbetreuung umfasst die tierärztliche Beratung und die klinische Untersuchung der Schweine Im Bestandsverzeichnis sind • das Datum der tierärztlichen Untersuchung inkl. Ergebnis • weitere Untersuchungen und deren Ergebnis sowie • durchgeführte Maßnahmen dokumentiert.	O	O
A6	Bei • gehäuftem Auftreten von Todesfällen von Schweinen in einem Stall oder einer Gruppe • gehäuftem Auftreten von Kümmerern • gehäuften fieberhaften Erkrankungen mit Körpertemperaturen über 40,5°C in einem Stall oder einer Gruppe • Todesfällen ungeklärter Ursache bei Schweinen in einem Stall oder einer Gruppe sowie • erfolgloser höchstens zweimaliger antimikrobieller Behandlung wird unverzüglich die Betreuungstierärztin / der Betreuungstierarzt verständigt.	O	O

A7	Dokumentation von • Belegungsdatum • Nachweis über verwendeten Eber oder Herkunft des verwendeten Samens • Umrauschen • Aborten • Wurfgröße • Lebendgeborene Ferkel / Wurf • Totgeburten • Aufgezogene Ferkel je Wurf bis zum Absetzen • Zahl der Saugferkelverluste • tägliche Todesfälle	O	O
-----------	---	---	---

¹HB = Handbuch; die Nummerierung entspricht derer des Handbuchs der Schweinegesundheitskommission zur Schweinegesundheitsverordnung.

Erläuterungen zu besondere Anforderungen gemäß Anhang 1

Abschnitt I - Bauliche Voraussetzungen

HB	Die Anforderungen sind erfüllt, wenn
A8	der Stall sowie die dazugehörenden Nebenräume und Auslaufbereiche sich in einem guten baulichen Allgemeinzustand befinden.
A9	Sicherungsvorrichtungen beim Stallgebäude gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren vorhanden sind.
A10	ein Schild mit der Aufschrift „Für Unbefugte Betreten verboten – wertvoller Schweinebestand“ oder einer sinngemäßen Formulierung vorhanden ist.
A13	die Oberflächen abwaschbar und keine offensichtlichen Verstecke für Schadnager vorhanden sind.
A11	Türen und Gitter sowie sonstige Begrenzungen in einem Zustand sind, dass sie von den Tieren nicht durchbrochen oder überwunden werden können und das Eindringen anderer Tiere verhindert wird.
	Die Anforderungen für Auslaufhaltungen und Offenstallhaltungen sind erfüllt, wenn
A12	die Türen und Gitter sowie sonstige Begrenzungen in einem Zustand sind, dass sie von den Tieren nicht durchbrochen oder überwunden werden können. Der direkte Kontakt zu Wildschweinen muss sicher unterbunden werden. Dies kann durch eine komplett geschlossene Wand oder eine doppelte Einfriedung erfolgen. Jedenfalls erfüllt bei einer fundamentierten, dichten Umfriedung (z.B. Mauer, dichte Wand) mit einer Mindesthöhe von 1,50 m.
A10	ein Schild mit der Aufschrift „Für Unbefugte Betreten verboten – wertvoller Schweinebestand“ oder einer sinngemäßen Formulierung vorhanden ist.

Abschnitt II - Anforderungen an den Betrieb

HB	Die Anforderungen sind erfüllt, wenn
A14	betriebsfremde Personen nur nach Abstimmung mit dem Tierhalter den Stall und die sonstigen Aufenthaltsorte der Schweine betreten können.
A15	eine ausreichend helle Beleuchtung für die Tierkontrolle gegeben ist.
A16	ein Wasserabfluss vorhanden ist. Außerdem müssen Einrichtungen, an denen das Schuhwerk gereinigt und desinfiziert werden kann, vorhanden sein.
A	Futter, Einstreu und Kompost vor Wildschweinen sicher geschützt gelagert werden. Für die wildschweinsichere Lagerung sämtlicher Futtermittel (auch Silagen) sowie von Einstreu gibt es mehrere Möglichkeiten. Neben einer ohnehin wildschweinesicheren Lagerung z.B. im Hochsilo kann das Futtermittel- und Einstreulager auch eingezäunt werden. Die Umzäunung muss bei Lagerung von Einstreu baugleich mit der inneren Umzäunung von Ausläufen (Elektrozaun, zumindest 3 Litzen) gestaltet werden. Bei Futterlagern ist zumindest ein Zaun mit 1,5 m Höhe erforderlich. Der Abstand von Zaun zu Futtermitteln bzw. Einstreu muss ebenfalls mindestens einen Meter betragen, bei Errichtung einer Mauer ist auf der Innenseite kein Mindestabstand erforderlich. Der Futterlagerplatz ist sauber zu halten. Futterreste im ungeschützten Bereich (außerhalb der Umzäunung) sind unverzüglich zu entfernen, damit keine Wildschweine angelockt werden.

Abschnitt III - Reinigung und Desinfektion

HB	Die Anforderungen sind erfüllt, wenn
A	zwischen der Ausstallung und der Wiederbelegung der freigewordene Stall bzw. das Stallabteil, einschließlich der vorhandenen Einrichtungen, Gegenstände und Gerätschaften, gereinigt und desinfiziert wird.

Besondere Anforderungen gemäß Anhang 1

Abschnitt I - Bauliche Voraussetzungen

HB	Anforderung	ja	nein
A8	Stall, Nebenräume und Auslaufbereiche befinden sich in einem guten Zustand.	☐	☐
A9	Ein- / Ausgänge der Stallgebäude sind gegen unbefugten Zutritt gesichert.	☐	☐
A10	Schild beim Stall mit dem Hinweis „Für Unbefugte Betreten verboten – wertvoller Schweinebestand“ oder einer sinngemäßen Formulierung vorhanden.	☐	☐
A13	Stall / Nebenräume / Einrichtungen erlauben die Reinigung und Desinfektion sowie eine Schädigernbekämpfung.	☐	☐
A11	Der Stall ist derart eingerichtet, dass Schweine nicht entweichen können und das Eindringen anderer Tiere bestmöglich verhindert wird.	☐	☐
A12	Umfriedung von Auslauf- und Offenstallhaltungen unterbindet Entweichen der Schweine ebenso wie ein Eindringen und den direkten Kontakt von Haus- und Wildschweinen.	☐	☐
A10	Schild beim Auslauf mit dem Hinweis „Wertvoller Schweinebestand – Unbefugtes Betreten und Füttern verboten“ oder einer sinngemäßen Formulierung vorhanden.	☐	☐

Abschnitt II - Anforderungen an den Betrieb

HB	Anforderung	ja	nein
A14	Betriebsfremde Personen betreten den Stall sowie die dazugehörigen Nebenräume, Einrichtungen und der sonstige Aufenthaltsort der Schweine nur mit Erlaubnis.	☐	☐
A15	Stall und Nebenräume können jederzeit ausreichend hell beleuchtet werden.	☐	☐

A16	Im Stall oder in den dazugehörigen Nebenräumen besteht die Möglichkeit für Reinigung und Desinfektion von Schuhwerk.	O	O
A	Futter, Einstreu und Kompost werden vor Wildschweinen sicher geschützt gelagert.	O	O

Abschnitt III - Reinigung und Desinfektion

HB	Anforderung	ja	nein
A	Zwischen der Ausstallung und der Wiederbelegung wird der freigewordene Stall bzw. das Stallabteil, einschließlich der vorhandenen Einrichtungen, Gegenstände und Gerätschaften, gereinigt und desinfiziert.	O	O

Erläuterungen zu den besonderen Anforderungen gemäß Anhang 2

Abschnitt I - Bauliche Voraussetzungen

HB	Die Anforderungen sind erfüllt, wenn
A17	sich die stallnahe Umkleidemöglichkeit in einem Gebäude innerhalb des Hofverbandes befindet und über ein Handwaschbecken, einen Wasseranschluss mit Abfluss und eine Aufbewahrungsmöglichkeit zur getrennten Aufbewahrung von Straßen- bzw. stalleigener Schutzkleidung, inkl. Schuhwerk verfügt.
A18	stallnahe ein Wasserschlauch oder eine Stiefelwaschanlage mit zusätzlichen Desinfektionswannen oder Desinfektionsmatten zur Verfügung stehen.
A19	die Futtermittel in Räumen (z.B. Futterkammer) oder Behältern (z.B. Futterwagen, Silos, Futtersäcken, Big-Bags etc.) gelagert werden.
A20	Rampen oder sonstige Möglichkeiten zum Verladen der abzuholenden Schweine vorhanden sind. Eine Vorrichtung gilt dann als „geeignet“, wenn das Zurücklaufen von Schweinen, die sich schon am Transportfahrzeug befunden haben, in den unmittelbaren Tierbereich erfolgreich verhindert wird (z.B. auch am Zentralgang, wenn die Türen zu den Abteilen verschlossen sind). Es kann sich dabei auch um Rücklaufschutztüren handeln.
A20	zur Reinigung des Transportfahrzeuges zumindest ein Wasseranschluss (z.B. Wasserschlauch) sowie Besen, Schaufel und Schubkarre vorhanden sind. Für die Desinfektion müssen geeignete Behältnisse (z.B. Gießkannen oder Handspritzen) zum Ausbringen der Desinfektionsmittellösungen vorhanden sein.
A21	ein geschlossener Behälter oder ein befestigter Platz und eine Abdeckung vorhanden sind.
A22	ausreichend Lagerkapazität zur Lagerung von Dung und flüssigen Abgängen zur Verfügung steht.
A23	Nutzung als Isolierstall: Mindestanforderung Isolierstall für Zuchttiere: separates Stallabteil, das getrennt von den übrigen Stallungen zugänglich und zu bewirtschaften ist. Nutzung als Krankenstall: Absonderung kranker Tiere: Der Betrieb muss gem. Tierschutzgesetz über eine Krankenbucht verfügen.

A24	Schutzkleidung und notwendige Gerätschaften einzig für den Isolierstall vorhanden sind.
------------	---

Betriebsablauf

HB	Die Anforderungen sind erfüllt, wenn
A25	Einwegkleidung oder betriebseigene Schutzkleidung verwendet wird.
A26	Einwegkleidung oder betriebseigene und gereinigte Schutzkleidung vorhanden ist.
A28	eine Bestandsdokumentation vorliegt. Dabei gilt auch die Erfassung in einem Managementprogramm (z.B. Sauenplaner, Mastauswertungsprogramm)

Besondere Anforderungen gemäß Anhang 2

Abschnitt I - Bauliche Voraussetzungen

HB	Anforderung	ja	nein
A17	Stallnahe Möglichkeit zum Umkleiden mit zumindest • einem Handwaschbecken • einem Wasseranschluss mit Abfluss und • einer Möglichkeit zur Trennung von Straßen- und Stallkleidung inkl. Schuhwerk	☐	☐
A18	Stallnahe Möglichkeit für Reinigung und Desinfektion von Schuhwerk	☐	☐
A19	Räume/Behälter zur Lagerung von Futter sind vorhanden.	☐	☐
A20	Geeignete Einrichtungen zum Verladen von Schweinen sind vorhanden.	☐	☐
A20	Geeignete Einrichtungen zur Reinigung und Desinfektion von Transportfahrzeugen sind vorhanden.	☐	☐
A21	Es gibt geeignete Möglichkeiten zur Aufbewahrung verendeter Schweine • Gegen unbefugten Zugriff gesichert • Eindringen von Schadnagern, Wildtieren, Haustieren wird verhindert • Leicht zu reinigen und desinfizieren • Behälter können möglichst ohne Befahren des Betriebsgeländes entleert werden.	☐	☐
A22	Dung- und Güllelagerkapazität von mind. 8 Wochen	☐	☐
A23	Ausreichend großer Isolierstall ist vorhanden.	☐	☐
A24	Schutzkleidung, Gegenstände und Gerätschaften aus dem Isolierstall werden nicht in anderen Abteilen verwendet. <i>Dies gilt nicht für Großgeräte zur Reinigung und Desinfektion. Diese Geräte dürfen in anderen Betrieben nur dann verwendet werden, wenn sie vor dem Verbringen gereinigt und desinfiziert worden sind.</i>	☐	☐

Abschnitt II - Betriebsablauf

HB	Anforderung	ja	nein
A25	Betriebsfremde Personen betreten den Stall nur in Schutzkleidung und legen die Schutzkleidung nach dem Verlassen der Stallungen wieder ab.	O	O
A26	Es ist ausreichend saubere betriebseigene Schutzkleidung oder Einwegkleidung vorhanden.	O	O
A27	Es erfolgt eine tägliche Aktualisierung des Bestandsregisters (siehe auch A7)	O	O

Abschnitt III - Reinigung und Desinfektion

HB	Die Anforderungen sind erfüllt, wenn
A29	nach jeder Ein- oder Ausstallung von Schweinen die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz, sowie zwischen der Ausstallung und der Wiederbelegung der freigewordene Stall einschließlich der vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände und der verwendeten Fahrzeuge gereinigt werden. Besenreinheit muss mindestens gewährleistet sein.
A31	Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die unmittelbar in der Schweinehaltung von verschiedenen Betrieben gemeinsam benutzt werden, jeweils im abgebenden Betrieb gereinigt und desinfiziert werden, bevor sie in einem anderen Betrieb eingesetzt werden.
A32	im Anlassfall, jedoch mindestens einmal jährlich eine planmäßige und wirkungsvolle Schadnagerbekämpfung durchgeführt wird.
A33	der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeter Schweine nach jeder Entleerung umgehend gereinigt werden.
A34	Schutzkleidung, sofern es sich nicht um Einwegschutzkleidung handelt, und Schuhwerk regelmäßig in kurzen Abständen gereinigt werden. Einwegschutzkleidung wird nach dem Gebrauch unschädlich entsorgt.
A35	eine durch den Amts- oder Betreuungstierarzt angeordnete Desinfektionsmaßnahme in Anschluss an eine Reinigung nachweislich durchgeführt wird.
A36	Ställe und Gerätschaften nachweislich in regelmäßigen Abständen desinfiziert werden.

Abschnitt IV - Isolierung und Transport

HB	Die Anforderungen sind erfüllt, wenn
A37	Zuchtschweine, die eingestellt werden, mindestens drei Wochen lang im Isolierstall des einstellenden Betriebes gehalten werden. Werden während dieser Zeit weitere Schweine in den Isolierstall eingestellt, verlängert sich diese Zeit für alle Tiere so weit, bis das zuletzt eingestellte mindestens drei Wochen lang im Isolierstall gehalten wird.

A38	aus dem Isolierstall nur Tiere verbracht werden, welche frei sind von Krankheitsanzeichen, die auf eine anzeigepflichtige Tierseuche hindeuten, zu diagnostischen Zwecken oder zur Tötung und zur unschädlichen Beseitigung.
A39	Tiere nur mit zuvor gereinigten und erforderlichenfalls desinfizierten Fahrzeugen transportiert werden, und wenn bei Sammeltransporten – einschließlich Verbringungen zum Schlachthof – die Reinigung und allfällige Desinfektion vor der ersten Beladung erfolgt ist.
A40	bereits auf das Transportfahrzeug verladene Tiere nicht in den Stall zurücklaufen können und ein direkter Kontakt zu den am Betrieb verbleibenden Tieren vermieden werden kann.

Abschnitt III - Reinigung und Desinfektion

HB	Anforderung	ja	nein
A29	Reinigung der benötigten Gerätschaften und des Verladeplatzes nach jeder Ein- und Ausstallung. Zwischen der Ausstallung und der Wiederbelegung wird der freigewordene Stall einschließlich der vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände gereinigt.	☐	☐
A30	Betriebseigene Fahrzeuge werden unmittelbar nach Abschluss von Tiertransporten vollständig gereinigt.	☐	☐
A31	Bei gemeinsamer Nutzung von Gegenständen/Fahrzeugen/Maschinen mit anderen schweinehaltenden Betrieben erfolgt die Reinigung und Desinfektion am abgebenden Betrieb.	☐	☐
A32	Im Anlassfall, jedoch mind. 1x jährlich wird eine planmäßige und wirkungsvolle Schadnagerbekämpfung durchgeführt.	☐	☐
A33	Raum/Behälter/Einrichtung zur Kadaverlagerung wird nach jeder Entleerung umgehend gereinigt.	☐	☐
A34	Schutzkleidung: • betriebseigene Mehrwegkleidung und Schuhwerk wird regelmäßig in kurzen Abständen gereinigt • gebrauchte Einwegkleidung wird unschädlich entsorgt.	☐	☐
A35	Geeignete Desinfektionsmaßnahmen werden in allen Bereichen bei Bedarf im Anschluss an die Reinigung durchgeführt.	☐	☐
A36	Die Ställe und eingesetzten Gerätschaften werden in regelmäßigen Abständen desinfiziert.	☐	☐

Abschnitt IV - Isolierung und Transport

HB	Anforderung	ja	nein
A37	Zugekaufte Zuchtschweine werden mindestens 3 Wochen im Isolierstall gehalten. Es erfolgt eine Anpassung der Quarantänezeit, wenn neue Tiere zugestellt werden.	☐	☐
A38	Es werden nur gesunde Tiere in den Altbestand eingegliedert.	☐	☐

A39	Tiere werden nur in gereinigten und ggf. desinfizierten Fahrzeugen transportiert; bei Sammeltransporten erfolgt die Reinigung und allfällige Desinfektion vor der ersten Beladung.	O	O
A40	Bereits verladene Tiere können nicht in den Stall zurücklaufen.	O	O

Zusätzliche Anforderungen gem. DVO (EU) 2021/605

Klinische Untersuchung	ja	nein
Klinische Untersuchung und Messung der inneren Körpertemperatur Anzahl der untersuchten Schweine: o.B.	☐	☐
Dokumentation der Auffälligkeiten im Rahmen der klinischen Untersuchung und der Messung der IKT und der weiteren gesetzten Maßnahmen:		
	ja	nein
Der direkte oder indirekte Kontakt von gehaltenen Schweinen des Betriebes zu gehaltenen Schweinen anderer Betriebe und zu Wildschweinen wird vermieden.	☐	☐
Angemessene Hygienemaßnahmen wie ein Wechsel von Kleidung und Schuhen beim Betreten und Verlassen der Räumlichkeiten, in denen Schweine gehalten werden, werden umgesetzt.	☐	☐
Geeignete Einrichtungen zum Waschen und Desinfizieren der Hände und zur Desinfektion von Schuhen am Eingang zu Räumlichkeiten, in denen Schweine gehalten werden, sind vorhanden.	☐	☐
Alle Personen, die mit Wildschweinen in Kontakt kommen, halten angemessene Hygienemaßnahmen ein und betreten für mindestens 48 Stunden nach Kontakt keinen schweinehaltenden Betrieb.	☐	☐

Unbefugte bzw. Transportmittel erhalten keinen Zugang zu dem Betrieb einschließlich der Räumlichkeiten, in denen Schweine gehalten werden.	☐	☐
Futter und Einstreu sind so gelagert, dass keine anderen Tiere (Wildschweine) damit in Kontakt kommen können.	☐	☐
Die Räumlichkeiten und Gebäude in denen Schweine gehalten werden, ermöglichen eine Reinigung und Desinfektion.	☐	☐
Eine viehdichte Einzäunung ¹ , das heißt ein Zaun, oder eine gleichwertige bauliche Maßnahme, ist vorhanden.	☐	☐
Ein behördlich genehmigter Biosicherheitsplan ist vorhanden und plausibel.	☐	☐
Dokumentation:		

¹ Ein Betrieb erfüllt die Anforderungen einer viehdichten Einzäunung, wenn sichergestellt werden kann, dass der Schweinebestand sowie am Betrieb gelagertes Futter und Einstreu vor einem direkten Kontakt mit Wildschweinen geschützt sind. Es wird hinsichtlich des Materials und der Konstruktion auf die Empfehlungen der Schweinegesundheitskommission verwiesen. Alternative bestandssichernde Systeme sind zulässig sofern der Schutzzweck der Norm erfüllt ist. Beispielsweise erfüllt ein geschlossenes Stallgebäude, in dem Schweine gehalten, sowie Futter und Einstreu wildschweinsicher gelagert werden, diesen Zweck.

Eine Ausnahme von dieser Maßnahme ist für einen Zeitraum von 3 Monaten nach der Bestätigung des ersten Seuchenausbruchs möglich, wenn nachfolgende Bedingungen erfüllt sind:

- die zuständige Behörde bewertet das Risiko einer ASP-Seuchenverschleppung als vernachlässigbar.
- Es besteht ein alternatives bestandssicherndes System besteht, das einen Kontakt zwischen Haus- und Wildschweinen verhindert.
- Die Schweine werden nur innerhalb Österreichs verbracht.

☐	Erfüllt*	
☐	Nicht erfüllt	
Art**	Maßnahmen	Frist zur Behebung

*) „Erfüllt“ ist nur anzukreuzen, **wenn der Betrieb SÄMTLICHE Punkte erfüllt** bzw. vorhandene Mängel bei der Vor-Ort-Kontrolle behoben werden konnten.

**) Art des Mangels: D...Dokumentationsmangel, B...Biosicherheitsmangel, T...Tierschutzmangel, A...Anderer Mangel

.....
Datum

.....
Unterschrift Kontrollorgan

.....
Unterschrift Betriebsverantwortliche/r